

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 12.03.2019 (RD 04-1819)

Layout Website SHV

Rekurs YY (ATV/KV Basel) gegen den Entscheid DKL 506-18/19 vom 21.02.2019 betreffend Disziplinarstrafe gegen XY aus dem Spiel 15345 (F1-F) zwischen HC Malters und ATV/KV Basel vom 16.02.2019 in Malters

Zusammensetzung

- Rechtsanwältin Annalise Rüeger (Referentin)
- Staatsanwalt Patrick Müller, Bottighofen
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

1 Sachverhalt

- 1.1 YY hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat die Spielerin YY vom ATV/KV Basel wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre von 1 Spiel und einer Busse von CHF 100 bestraft. Ausserdem auferlegte sie ihr eine Verfahrensgebühr von CHF 30.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, nach einem Foul an einer Gegenspielerin, für das sie mit einer roten Karte bestraft worden war, sich sehr aufbrausend und respektlos gegenüber dem SR verhalten zu haben, weshalb ihr der SR noch die blaue Karte gezeigt habe. Daraufhin sei YY sehr aufbrausend auf den SR zugegangen und habe vom Trainer zurückgehalten werden müssen. Zudem habe sie beim Verlassen des Spielfelds wild gestikuliert, sich die Trinkflasche geschnappt und diese im Auswechselraum zu Boden geworfen. Nach dem Spiel habe sich YY beim SR aufrichtig für ihr Verhalten entschuldigt.
- 1.4 YY stellt den Antrag, die ausgesprochene Sperre und Busse sowie die Verfahrensgebühr seien aufzuheben. Als Begründung wird im Wesentlichen aufgeführt, dass
 - die Darstellung des SR irgendwie korrekt, aber total übertrieben sei; das Geschehene werde im Bericht des SR enorm verzerrt dargestellt und ergebe ein völlig falsches Bild.
 - ein 7-Meter für das Foul korrekt sei, je nach Optik auch eine 2-Minutenstrafe hätte ausgesprochen werden können, aber sicher keine rote Karte.
 - sie zu keiner Zeit auch nur ansatzweise respektlos oder aufbrausend gewesen sei.
 - sie nach einer ihrer Ansicht nach völlig falschen Entscheidung beim SR nachfrage, weshalb sie eine rote Karte erhalten habe und ihr Gesicht enttäuscht und genervt wirke, sei doch keine Überraschung.
 - die blaue Karte völlig absurd sei. Sie habe beim Verlassen des Spielfelds gar nichts gesagt, sondern lediglich die Arme verworfen. Die blaue Karte habe der SR wohl gezeigt, weil er vermutet habe, sie hätte etwas gesagt, dabei habe lediglich ihr Trainer zu ihr gesagt, "sie solle d'Schnurre halte".
 - sie erst nach dem Zeigen der blauen Karte aufbrausend geworden sei und anschliessend die Trinkflasche zu Boden geworfen habe, wofür sie sich ehrlich beim SR entschuldigt habe.
 - sie als äusserst unsportliche Spielerin dargestellt werde, die eine grobe Verletzung einer gegnerischen Spielerin in Kauf nehme und daraufhin respektlos auf den SR losgehe. So sei es nicht gewesen.
- 1.5 Dem VSG liegen vor der Entscheid und die Akten der Vorinstanz, der Rekurs und die Replik der Rekurrentin sowie die Stellungnahmen der Vorinstanz und der SR.

2 Erwägungen

- 2.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Frage, ob die rote Karte für das Foul an der Gegenspielerin der Rekurrentin gerechtfertigt war, nicht Gegenstand des vorliegenden Disziplinarverfahrens ist. Die Disziplinarstrafe wurde von der DKL für das gesamte Verhalten von YY nach der roten und insbesondere auch nach der blauen Karte ausgesprochen.

- 2.2 Die Ausführungen der Rekurrentin und die Stellungnahmen der SR zeigen, dass die Reaktion von YY nach Erhalt der roten Karte unterschiedlich wahrgenommen wurde. Insofern ist es auch nachvollziehbar, dass die involvierten Personen den Sachverhalt unterschiedlich beschreiben. Entscheidend ist in diesem Fall, wie das Verhalten der Spielerin bei den SR angekommen ist. Nach konstanter Praxis des VSG kommt zudem der Darstellung der SR erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Für ein Abweichen von dieser Praxis müssten konkrete Anhaltspunkte beispielsweise die Aussage unabhängiger Zeugen usw. dafür vorliegen, dass die SR bewusst oder unbewusst etwas Unrichtiges rapportiert haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Somit ist davon auszugehen, dass sich YY nach dem Erhalt der roten Karte gegenüber dem SR aufbrausend verhalten hat, was zusammen mit ihrer Gestik gegenüber den SR respektlos war. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die SR mit einer blauen Karte reagierten. Immerhin führte die Rekurrentin selber aus, dass ihr Gesichtsausdruck wohl genervt und enttäuscht gewirkt und sie beim Verlassen des Spielfeldes die Arme verworfen habe.

Dazu kommt, dass YY nach dem Erhalt der blauen Karte sehr aufbrausend auf den SR zuing und vom Trainer zurückgehalten werden musste. Ausserdem gestikuliert sie beim Verlassen des Spielfeldes wild und warf die Trinkflasche im Auswechselraum zu Boden. Die Rekurrentin anerkennt, dass ihr Verhalten in diesem Moment nicht korrekt war und sie hat sich beim SR dafür auch entschuldigt.

Die Würdigung aller relevanten Tatsachen ergibt, dass das gesamte Verhalten von YY nach dem Erhalt der roten und insbesondere nach der blauen Karte auf und neben dem Spielfeld gegenüber den SR respektlos war. Damit wird das Ansehen der SR in unfaire Weise herabgewürdigt, was nicht akzeptiert werden kann.

- 2.3 Gemäss Art. 16 Abs. 1 WR werden grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und / oder einer Busse Zeit bis zu CHF 1000 bestraft.

Die Vorinstanz hat YY mit einer Sperre für 1 Spiel und einer Busse von CHF 100 bestraft. Damit ist sie im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens geblieben, weil sie berücksichtigt hat, dass sich die Spielerin beim SR für ihr Verhalten entschuldigt hat. Diese Strafe ist unter Würdigung der gesamten Umstände und im Rahmen der Disziplinarstrafenpraxis der Rechtsgremien nicht zu beanstanden.

2.4 Zusammenfassung

- Es ist erstellt, dass sich YY nach dem Erhalt der roten und nach dem Zeigen der blauen Karte gegenüber den SR insgesamt respektlos und damit unsportlich verhalten hat.
- Strafmindernd fällt ins Gewicht, dass sich YY beim SR entschuldigt hat, was im vorinstanzlichen Entscheid bereits berücksichtigt wurde.
- Der Vorinstanz steht bei der Strafzumessung ein Ermessensspielraum zu. In diesen greift das VSG nur ein, wenn das Ermessen über- bzw. unterschritten oder missbraucht wurde, was vorliegend nicht der Fall ist.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 12, 14, 21, 26, 27, 28.2, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von YY gegen den Entscheid DKL 506-1819 vom 21.02.2019 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
